

Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 newPark - vom dd.mm.yyyy

Aufgrund des § 44 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert am 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), in Kraft getreten am 18. Mai 2021 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - jeweils in den gegenwärtig gültigen Fassungen - wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Satzung regelt verbindlich den Umgang mit den Niederschlagsabflüssen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 100 - newPark - der Stadt Datteln und umfasst in der Gemarkung Datteln folgende Flurstücke vollständig:

Gemarkung	Flurnummer	Flurstück
55110	20	134
55110	20	138
55110	20	139
55110	20	142
55110	20	143
55110	20	146
55110	20	147
55110	20	148
55110	20	164
55110	20	165
55110	20	166
55110	20	167
55110	20	168
55110	20	169
55110	20	170
55110	20	171
55110	20	173
55110	20	174
55110	20	175
55110	20	176
55110	20	177
55110	20	178
55110	20	179
55110	20	180
55110	20	181

Gemarkung	Flurnummer	Flurstück
55110	20	182
55110	20	183
55110	20	191
55110	20	192
55110	20	193
55110	20	194
55110	20	195
55110	20	196
55110	20	197
55110	20	198
55110	20	199
55110	20	200
55110	20	201
55110	20	203
55110	20	204
55110	20	205
55110	20	206
55110	20	207
55110	20	208
55110	20	209
55110	20	210
55110	20	211
55110	20	212
55110	21	5
55110	21	6
55110	21	7

Des Weiteren erstreckt sich der Geltungsbereich der Satzung auf den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 100 - newPark - der Stadt Datteln und umfasst in der Gemarkung Datteln folgende Flurstücke teilweise:

Gemarkung	Flurnummer	Flurstück
55110	20	135
55110	20	136
55110	20	140
55110	20	141
55110	20	144
55110	20	145
55110	20	149
55110	20	152
55110	20	154
55110	20	155
55110	20	156
55110	20	158
55110	20	159

Gemarkung	Flurnummer	Flurstück
55110	20	160
55110	20	162
55110	20	163
55110	20	213
55110	20	214
55110	20	216
55110	20	217
55110	20	218
55110	20	222
55110	20	223
55110	20	224
55110	20	225
55110	20	226
55110	20	230
55110	20	231
55110	20	232
55110	20	233
55110	20	306
55110	20	307
55110	20	308
55110	20	309
55110	20	356
55110	20	413
55110	20	414
55110	20	415
55110	20	416
55110	20	457
55110	20	458
55110	20	459
55110	20	460
55110	20	461
55110	21	2
55110	21	2
55110	21	3
55110	21	3
55110	21	4
55110	21	8
55110	21	9
55110	21	10
55110	21	13
55110	21	13
55110	21	14
55110	21	15
55110	21	15
55110	21	16

Gemarkung	Flurnummer	Flurstück
55110	21	19
55110	21	20
55110	21	22
55110	21	28
55110	22	50
55110	22	52
55110	22	54
55110	22	55
55110	22	56
55110	22	56
55110	22	57
55110	22	58
55110	22	59
55110	22	60
55110	22	61

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Festlegungen bezüglich der Form der Niederschlagswasserbeseitigung

1. Die schwach belasteten Niederschlagsabflüsse der privaten Dachflächen gem. der Kategorie II aus dem Runderlass des MUNLV „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ -Trennerlass- vom 26.05.2004 sind auf dem jeweiligen Grundstück dezentral zu sammeln und über die belebte Bodenzone zu versickern.
2. Die schwach belasteten Niederschlagsabflüsse der privaten Hof-, Stell- und Verkehrsflächen gem. der Kategorie II aus dem Runderlass des MUNLV „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ -Trennerlass- vom 26.05.2004 sind über die öffentlichen Regenwasserkanäle und Behandlungsanlagen ortsnahe und zentral in das Gewässer Schwarzbach einzuleiten.
3. Die stark belasteten Niederschlagsabflüsse der privaten Hof-, Stell- und Verkehrsflächen gem. der Kategorie III aus dem Runderlass des MUNLV „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ -Trennerlass- vom 26.05.2004 müssen vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasserkanäle auf den privaten Grundstücken z.B. in Abscheideanlagen vorbehandelt werden.
4. Die Niederschlagswasserabflüsse von privaten Metalldächern dürfen auf dem jeweiligen Grundstück nicht versickert werden. Sofern Dächer mit metallischen Eindeckungen trotzdem zum Einsatz kommen, müssen sie entweder aus wasserwirtschaftlich unbedenklichen Materialien wie z.B. Aluminium oder Edelstahl bestehen oder mit geeigneter Beschichtung, die eine Abschwemmung von Schwermetallen dauerhaft verhindert, versehen werden. Die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit ist dabei zwingend nachzuweisen.
5. Durch die Versickerung von Niederschlagswasser von den Dachflächen darf die Grundwasserneubildung nur in dem Maß erhöht werden, wie die GW-Neubildung durch die

Bebauung / Versiegelung vermindert wird. Eine Überkompensation der Grundwasserneubildung ist unzulässig und kann durch die Auslegung der Begrünung der Dachflächen nach deren Art und Flächenanteil beeinflusst werden.

Um eine Flexibilisierung der an die Versickerungsanlagen anzuschließenden Dachflächen bzw. begrünten Dachflächen zu erreichen, so dass trotzdem das Ziel der ausgeglichenen Kompensation des Eingriffes in den Wasserhaushalt erreicht werden kann, kann folgende Gleichung herangezogen werden:

$$G = \left(A_1 * N * C_1 / A_{\text{Summe}} \right) + \left(A_2 * N * C_2 / A_{\text{Summe}} \right) \quad \text{mm/a}$$

G: Grundwasserneubildung durch Versickerung mm/a

N: langjährig mittlerer Niederschlag (830 mm/a)

A1: Dachfläche abgekoppelt m²

A2: Gründach abgekoppelt m²

A3: Verkehrsflächen

A4: nicht abgekoppelte Dachflächen

A_{Summe}: alle bebauten Flächen des Grundstücks m² (A1+A2+A3+A4)

C1: Abflussbeiwert Flachdach 0,9

C2: Abflussbeiwert Gründach 0,3

Im Ergebnis muss sich dabei ein Grundwasserneubildungswert G zwischen 300 mm/a und 340 mm/a ergeben.

6. Die Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone bedürfen keiner Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz. Sie müssen allerdings der Unteren Wasserbehörde über die Stadt Datteln förmlich angezeigt werden. Diese beiden Behörden können zu den angezeigten Anlagen Bedenken erheben. Alle anderen Versickerungsanlagen, bei denen keine Vorreinigung des eingeleiteten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone erfolgt, bedürfen zwingend einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Herstellung und Betrieb der privaten Versickerungsanlagen

1. Bei der Herstellung und dem Betrieb der Versickerungsmulden sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere
 - das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“
 - das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“
 - die DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“
 - die DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“zu beachten.
2. Die Versickerungsmulden sind aufgrund des von Ihnen ausgehenden erhöhten Versagens- und Gefahrenpotenzials (Gewerbe- und Industriegebiet) gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 auf ein 10-jährliches Regenereignis zu bemessen.
3. Im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen ist während der Bauzeit darauf zu achten, dass der Untergrund nicht durch Bautätigkeiten oder sonstige Einflüsse verdichtet wird. Der Bereich der geplanten Versickerungsanlagen ist von jeglicher Bautätigkeit oder sonstigen Einflüssen freizuhalten, die eine Verdichtung des Untergrundes verursachen könnten.

§ 5 Pflicht zur Rückhaltung des eingeleiteten Niederschlagswassers

Von den privaten Grundstücken sind maximal 20 % der Gesamtgrundstücksgröße (Anteil der befestigten Stell- und Verkehrsflächen) in der Bemessung der öffentlichen Regenwasserkanäle berücksichtigt worden.

Bis zu diesem Maximalwert an befestigten Stell- und Verkehrsflächen muss der von den privaten Grundstücken abgeleitete Niederschlagsabfluss vor der Einleitung in die öffentlichen Regenwasserkanäle nicht zurückgehalten werden.

Bei Überschreitung des Flächenanteils von 20% für Stell- und Verkehrsflächen (Maximalwert) ist die eingeleitete Niederschlagswassermenge auf die Menge, die beim Maximalwert an befestigten Stell- und Verkehrsflächen anfallen würde, auf den privaten Grundstücken vor der Einleitung in die öffentlichen Regenwasserkanäle zu drosseln, zurückzuhalten und dezentral zu bewirtschaften.

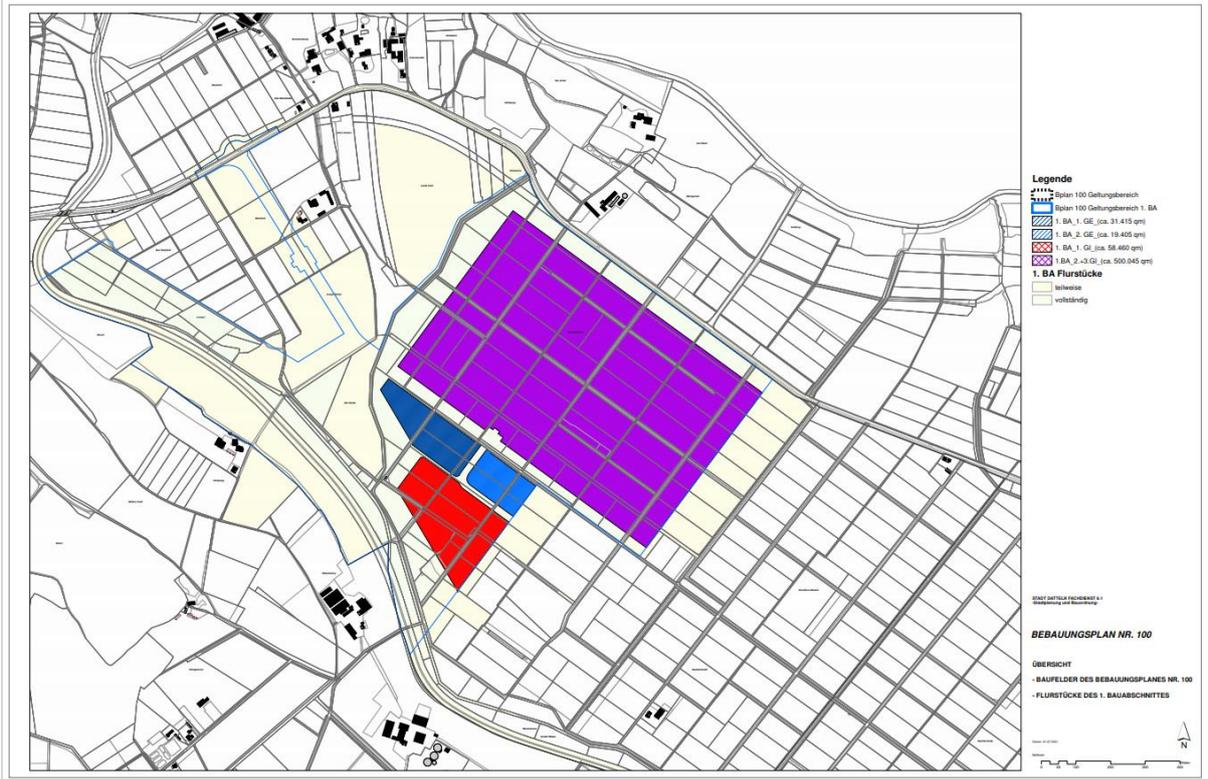
Bei der Bemessung der Rückhalteinrichtungen ist von einem 10-jährlichen Regenereignis auszugehen.

§ 6 Pflicht zur Führung eines Überflutungsnachweises

Für die privaten Grundstücke mit mehr als 800 m² abflusswirksamen Fläche ist gemäß der DIN EN 1986-100 ein Überflutungsnachweis zu führen. Die Überflutungsprüfung ist dabei für das fünf-min-Regenereignis mit der Jährlichkeit 1 mal in 100 Jahren ($r_{(5,100)}$) zu führen. Der Nachweis kann derart erfolgen, dass bei Regenereignissen, die den Bemessungsregen überschreiten, gezielt tieferliegende Grün- oder auch Stell- und Verkehrsflächen eingestaut werden. Der Rückhalt muss dabei schadlos erfolgen. Es darf insbesondere kein Einstau auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



ENTWURF